

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 11. Mai 2020 gültigen Fassung (Auszug)

§ 7 Externe außerschulische Bildungsangebote (1) Bei der Durchführung von Bildungsangeboten und Prüfungen in Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, **Musikschulen** sowie sonstigen nicht unter § 6 fallenden öffentlichen, kirchlichen oder privaten außerschulischen Einrichtungen und Organisationen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen sicherzustellen; hierzu ist der Zutritt zu Schulungsräumen auf maximal 1 Person pro fünf Quadratmeter Raumfläche zu begrenzen, soweit nicht durch einen Raumplan die Einhaltung der Mindestabstände auch bei einer Nutzung mit mehr Personen dargestellt werden kann. ...

(2) **In Musikschulen ist der Unterricht für Gruppen oder Ensembles mit mehr als 6 Teilnehmern untersagt. In atmungsaktiven Fächern (Gesang, Blasinstrumente) ist nur Einzelunterricht zulässig und eine Raumgröße von mindestens zehn Quadratmetern pro Person vorzusehen. ... <https://www.land.nrw/corona>**

Hygienekonzept Musikschule Voerde e.V.

Vorbetrachtung, Gegebenheiten

Beim Einzelunterricht befinden sich immer nur maximal 2 Personen in einem Unterrichtsraum inzwischen dürfen Gruppen bis zu 6 Personen zusammenkommen (Lehrkraft und Schülerin oder Schüler). Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5m sollte ohne weiteres möglich sein.

Erforderliche Maßnahmen

1. Abstandsregeln

- In allen Räumlichkeiten muss jederzeit ein Mindestabstand von 1,5m zwischen allen Personen eingehalten werden.
- In den Kursen der Vokalmusik und Blasinstrumente muss der Mindestabstand 2,5m betragen. Eine Einhaltung des Mindestabstands von 2,5 m sollte in einem Klassenraum ohne weiteres möglich sein.

2. Händedesinfektion

- Die Schülerinnen und Schüler werden aufgefordert, beim Betreten und Verlassen des Raumes gründlich die Hände zu waschen (Dauer mind. 20 bis 30 Sekunden).
- Die Lehrerinnen und Lehrer werden aufgefordert bei jedem Betreten und Verlassen des Raumes gründlich die Hände zu waschen (Dauer mind. 20 bis 30 Sekunden).
- Eine Waschmöglichkeit mit Seife befindet sich in jedem Unterrichtsraum. Da aus Gründen des Brand- und Gesundheitsschutzes in den Klassenräumen keine Desinfektionsmittel vorgehalten werden, führen die Lehrer zur Desinfektion der Räumlichkeiten (siehe 4.) entsprechende Mittel selbst mit.

3. Masken

- Die Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer werden aufgefordert, beim Betreten des Gebäudes und in allen allgemein zugänglichen Teilen des Gebäudes (Flur, Wartebereiche und Toiletten) Masken zu tragen.
- Es genügen einfache Baumwollmasken bzw. Tücher.
- In den Kursen der Vokalmusik und Blasinstrumente dürfen die Masken während des Unterrichts abgelegt werden.

4. Desinfektion der Räumlichkeiten

Türklinken, Notenständer, Tischflächen und sonstige häufig benutzte Gegenstände werden durch die LehrerInnen nach jedem Schüler desinfiziert, hilfsweise ausschließlich von der Lehrkraft berührt.

5. Benutzung der Instrumente

- Die zeitgleiche gemeinsame Benutzung eines Instruments ist für die Zeit der Pandemie ausgeschlossen. Insbesondere beim Klavierunterricht wird auf den erforderlichen Mindestabstand hingewiesen. Die Unterrichtsmethodik und/oder Anzahl bereitgestellter Instrumente muss diesen Gegebenheiten angepasst werden. Als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme ist für den Klavierunterricht eine transparente Stellwand zu organisieren. Geplant ist, diese zwischen 2 Klavieren zu stellen, sodass ein Klavier für den Schüler und das andere Klavier für den Lehrer zur Verfügung steht.

6. Unterrichtskoordination

Der Unterricht ist so zu koordinieren, dass die Anzahl der Wartenden auf ein Minimum begrenzt wird. Die Schüler warten im Pausenraum oder draußen auf dem Schulhof vor der Eingangstüre, bis der vorherige Schüler den Raum verlassen hat und der jeweilige Lehrer alles desinfizieren, lüften und bereitstellen konnte um dann den Schüler hereinzurufen.

7. Lüftung der Unterrichtsräume

Nach jeder Unterrichtseinheit müssen die Lehrer den jeweiligen Unterrichtsraum ausgiebig lüften.

8. Zutrittsverweigerung

Keinen Zutritt zum Gebäude haben Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer mit Krankheitssymptomen jeglicher Art.

9. Umgang mit Risikogruppen

- Als Einstufungskriterien gelten die Kriterien des Robert Koch Instituts, siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html
- Mitglieder der Risikogruppe sollten weiterhin online unterrichten, bzw. unterrichtet werden.

10. Angebot alternativer Unterrichtsformen

- Onlineunterricht wird weiterhin alternativ angeboten.
- Lehrer und Schüler sind frei in ihrer Entscheidung auf diese Form des Unterrichts zuzugreifen, um räumliche Nähe zu vermeiden.

11. Belehrung

Die Lehrkräfte sind über die oben genannten Hygienemaßnahmen zu belehren und müssen diese Belehrung unterzeichnen.